

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen
vom Jahre 1872.

I. In chronologischer Ordnung.

Ansetzung der legten Abtheilung.	Tag	Inhalt.	Bibl.	Num.	Seite.
1872.	1872.				
2. Jan.	1. Febr.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Ernennung des Commissions für die Gewerbesteuer zur Ebloufger Staatsbahn innerhalb des Kaiserlich Königlich Gebietes in der Glatz Wernsdorf bet.	1	1	1
5. Jan.	1. Febr.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Justiz, die Vollstreckung der Buchhandelsbet.	1	2	1 u. 2
8. Jan.	1. Febr.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die damalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Vertretung der Staatsgüter bet.	1	3	2 u. 3
10. Jan.	1. Febr.	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Genehmigung einer von dem Vorherrscher zu Schönheide erbetenen Ausnahme vom bestehenden Gesetze bet.	1	4	3
20. Jan.	24. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten nach § 108 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bet.	2	6	5
22. Jan.	1. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Aktiengesellschaft „Societasbrenerei“ zu Dresden bet.	1	5	4
22. Jan.	24. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Forderung der Sächsischen Staatsbahn bet.	2	7	5 u. 6
29. Jan.	24. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Bekämpfung einer Anleihe für die II. Kammer im 13. sächsischen Wahlkreise bet.	2	8	6
31. Jan.	24. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Sächsischen Staatsbahn bet.	2	9	7
3. Febr.	24. Febr.	Kaiserliche Verordnung, die Anweisung eines anhergehenden Präfekturtermins für die Gültigkeit der Steuern, aus der Verordnung vom Jahre 1855 hergehenden Königlich Sächsischen Cassenbet.	2	10	7 u. 8
5. Febr.	21. März	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, den zwischen Sachsen und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Romsig und Lubbenau unter dem 14. December 1871 abgeschlossenen Vertrag bet.	3	12	11—15